

15. Jahrgang	Soest, 16. Juli 2025	Nummer <b>16</b>
--------------	----------------------	------------------

- 5.) **Unterrichtung, der von der Meldepflicht gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes befreiten Unionsbürger, über ihr Wahlrecht für die Wahl der Bürgermeister und der Vertretungen der Städte und Gemeinden im Kreis Soest sowie der Wahl der Landrätin/des Landrats und der Vertretung des Kreises Soest am 14. September 2025.**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung

**Unterrichtung, der von der Meldepflicht gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes befreiten Unionsbürger, über ihr Wahlrecht für die Wahl der Bürgermeister und der Vertretungen der Städte und Gemeinden im Kreis Soest sowie der Wahl der Landrätin/des Landrats und der Vertretung des Kreises Soest am 14. September 2025.**

An der Wahl der Bürgermeister und der Vertretungen der Städte und Gemeinden im Kreis Soest sowie der Wahl der Landrätin/des Landrats und der Vertretung des Kreises Soest am 14. September 2025 kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis seines Wohnortes (Hauptwohnung) eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (ausländische Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am 42. Tag vor der Wahl - 03. August 2025 - für eine Wohnung (Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnsitzgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag (14. September 2025)

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. in der entsprechenden Stadt oder Gemeinde bzw. bei der Kreistagswahl im Kreis Soest, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei der Stadt oder Gemeinde des Hauptwohnortes zu stellen.

Mit dem Antrag ist durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt der Nachweis für die Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über die Staatsangehörigkeit
2. über die Anschrift in der Gemeinde,
3. dass am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung besteht.

Die Gemeindebehörde kann die Vorlage des Identitätsausweises verlangen.

Der Antrag muss spätestens am 16. Tag vor der Wahl - 29. August 2025 - bei der Stadt oder Gemeinde des Hauptwohnortes eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Antragsvordrucke sowie weitere Auskünfte sind bei den Städten und Gemeinden im Kreis Soest zu erhalten.

Soest, 10.07.2025

gez. Sascha Kudella  
Stellvertretender Kreiswahlleiter

**Herausgeberin:**

Die Landrätin des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-soest.de](mailto:amtsblatt@kreis-soest.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Landrätin Eva Irrgang

**Erscheinungsweise:**

monatlich oder nach Bedarf



ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)

(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung